

Basel, im September 2016

SFKV-Zentralpräsident
Herrn Jürg Soltermann
Gerbeweg 6
3665 Wattenwil

UV-Präsidentin
Frau Hannelore Meggers
Haagenerstrasse 8
79539 Lörrach BRD

Antrag zu Händen der SFKV-Delegiertenversammlung vom 25. März 2017

Geschätzter Zentralpräsident Jürg Soltermann
Geschätzter Zentralvorstand

Es ist dem UV Basel-Stadt ein Anliegen, dass die in unserem Unterverband lizenzierten Keglerinnen und Kegler aus dem benachbarten ausländischen Elsass aus Frankreich sowie aus dem süddeutschen Raum zukünftig den alljährlichen SFKV Kantone-Wettkampf gemeinsam bestreiten können.

Wie an der diesjährigen Eröffnung der SM in Heimberg erlebt, ist es für Basilensis nicht mehr möglich, eine eigene Mannschaft zum Kantone-Wettkampf zu bilden. Daher sollten die ausländischen Mitglieder unseres Verbandes mit der Teilnahme an diesem sportlichen Grossanlass belohnt werden, welche sich für die Interessen der SFKV einsetzen.

Änderung Artikel 54 im SFKV-Sportreglement:

- **Voraussetzungen für eine Mannschaftszugehörigkeit, Bezeichnung der Mannschaft, Zulassen von ausländischen Mannschaften aus dem Grenzgebiet**

Wortlaut aktuell

Pro Kanton wird eine Mannschaft von 5 SFKV-Keglern zugelassen. Für die Mannschaftszugehörigkeit ist der gesetzliche Wohnort nach Kantonsgrenzen massgebend. Die Mannschaft bezeichnet sich nach dem Namen des Kantons.

Die Mannschaftsmitglieder müssen Inhaber der SFKV-Lizenz sein, und aus der gleichen Region stammen.

Wortlaut neu

Ausländische Keglerinnen und Kegler aus Grenzgebieten werden in die Mannschaft eines angrenzenden, in der Schweiz beheimateten SFKV-Unterverbandes zum Kantone-Wettkampf zugelassen.

- **Inkrafttreten: per sofort, nach Abstimmung DV-SFKV vom 25. März 2017**
- Dieser Antrag bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

Der UV Basel-Stadt erhofft sich eine positive Meinungsbildung der Delegierten an der DV-SFKV 2017 zugunsten unserer lizenzierten Freunde aus dem benachbarten Ausland.

Im Namen des UV Basel-Stadt

Hannelore Meggers
Präsidentin